

Steuern sparen

Wenn der Umzug **beruflich bedingt** ist - und nur in diesem Fall - kann er von der Steuer abgesetzt werden.

Das ist der Fall, wenn:

- Sie einen neuen Job antreten oder versetzt werden und deswegen in eine andere Stadt ziehen müssen.
- Sie durch den Umzug näher an Ihrem Arbeitsplatz wohnen, beispielsweise mindestens neun Kilometer (einfache Strecke) oder sich Ihre Fahrzeit zum Job um insgesamt mindestens eine Stunde verkürzt.
- wenn Sie eine Zweitwohnung (beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung) aufgeben.

Allerdings können Sie Umzugskosten steuerlich nicht unbegrenzt geltend machen. Die Höhe orientiert sich daran, wie viel ein Bundesbeamter in vergleichbarer Position als Umzugskosten-Vergütung bekäme.

Das können Sie von der Steuer absetzen:

Möbelspediteur, Miet-Lkw und alle nachweisbaren Kosten inklusive Umzugspersonal, Transportversicherung und Lagerkosten. Achtung: Wenn auf der Rechnung eine gesonderte Position "Montagearbeiten" für Ab- und Aufbau von Möbeln steht, sollte dort oder im Umzugsvertrag klar erläutert werden, dass dieser Betrag für komplizierte Arbeiten extra bezahlt werden muss.

Zwei Fahrten zur Wohnungssuche und -besichtigung plus Tage und Übernachtungsgeld.

Reisekosten, damit die Familie zum neuen Wohnort kommt. Achtung: Das Finanzamt zieht zum Vergleich die billigsten öffentlichen Verkehrsmittel heran und erkennt nur in dieser Höhe Fahrkosten an.

Miete für die alte Wohnung, wenn Sie die Arbeitsstelle sofort antreten müssen und deswegen die Kündigungsfrist nicht einhalten können (maximal: sechs Monate).

Miete für die neue Wohnung, falls Sie diese mieten mussten, aber noch nicht nutzen konnten. Maklergebühren

Neuer Herd und neue Öfen, wenn in der neuen Wohnung keine vorhanden oder die alten Geräte nicht benutzbar sind, beispielsweise weil kein Gasanschluss in der neuen Wohnung ist. Maximal absetzbar: Herd 230,08 Euro, Öfen 163,61 Euro pro Zimmer.

Nachhilfeunterricht für die Kinder, falls dieser durch den Wohnungswechsel erforderlich wird. Höchstbetrag: 1.381 Euro pro Kind. Bis zur Hälfte werden diese Ausgaben voll und darüber hinaus bis zu 75 Prozent berücksichtigt.

Sonstige Umzugskosten: Dazu zählen: Anzeigen- und Telefonkosten für die Wohnungssuche, Trinkgelder, Montagekosten für den Herd, Öfen, Lampen, neue Rollos, Schulbücher und Umschulungskosten für die Kinder, Passänderungen, Kfz-Ummeldung, An- und Ummeldung von Telefon- und Kabelanschluss. Anerkannt werden außerdem die Kosten für die Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, wenn dies laut Mietvertrag der Mieter übernehmen muss.

Anstelle von Einzelnachweisen können Pauschalen angesetzt werden: 550 Euro für Singles, 1.099 Euro für Ehepaare und 242 Euro für jedes weitere Familienmitglied.

Tipp: Bewahren Sie alle Rechnungen und Belege auf - besonders wenn die Kosten höher als die Pauschale sind. Aber Vorsicht: Erkennt das Finanzamt einige der nachgewiesenen Einzelbeträge nicht an, kann der Pauschalbetrag unterschritten werden!